

Haftungsproblem Frachtenbörse

RECHTSKOLUMNE: Vermehrt wird aus aktuellem Anlass auf Frachtenbörsen zurückgegriffen. Hierbei stellen sich unter Umständen Fragen nach der Haftung für betrügerische Handlungen eines über eine Frachtenbörse beauftragten Subfrächters. Antworten darauf liefern Wolfgang Motter und Vincent Bretschneider.

VON WOLFGANG MOTTER & VINCENT BRETSCHNEIDER

Die österreichischen Gerichte hatten sich mit folgendem Sachverhalt auseinanderzusetzen: Ein Frachtführer wurde mit dem Transport von teuren Elektronikwaren von Österreich nach Rumänien beauftragt. Zur Durchführung des Transports beauftragte der Frachtführer einen Subfrachtführer über eine Frachtenbörse. Bei dem Subfrachtführer handelte es sich jedoch um einen „Scheinfrachtführer“ bzw. um Kriminelle, die sich die Transportware in betrügerischer Weise zueigneten. In der Folge kam es zu einem Gerichtsverfahren. Die Auftraggeberin klagte den Frachtführer auf Wertersatz der gestohlenen Transportware. Der beklagte Frachtführer wandte dagegen ein, dass er bei der Auswahl des Subfrächters alle zumutbaren und dem Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Spediteurs entsprechenden Überprüfungen vorgenommen habe. Der Verlust des Transportguts wäre unvermeidbar iSd Art 17 Abs 2 CMR (Haftungsbefreiungsgrund) gewesen, weil er Opfer international organisierter Kriminalität geworden sei. Weiters könne das betrügerische Verhalten der (Schein-)Subfrachtführerin dem beklagten Frachtführer nicht zugerechnet werden, weil Betrugsriminalität nicht in Erfüllung der frachtrechtlichen Verpflichtungen geschehe.

Ersturteile

Das Handelsgericht (HG) Wien und das Oberlandesgericht (OLG) Wien als Berufungsgericht gaben zunächst noch dem beklagten Frachtführer Recht und wiesen unter Verweis auf ein unabwendbares Ereignis die Klage ab.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) allerdings verwarf die Urteile der Vorinstanzen und befand, dass sich der Frachtführer das vorsätzliche, betrügerische Verhalten seines Subfrächters jedenfalls zurechnen lassen muss und sich nicht auf den Haftungsbefreiungsgrund eines unabwendbaren Ereignisses nach Art 17 Abs 2 CMR berufen kann. Überdies ist dem Frachtführer „grobes Verschulden“ nach Art 29 CMR anzulasten, womit dieser unbeschränkt für den Schaden haftet. In seiner Entscheidung 7 Ob 91/16g hält der OGH ausdrücklich fest, dass „der Frachtführer [...] für den von ihm beauftragten (Sub-)Frachtführer auch dann [haftet], wenn dieser durch vorsätzlich und organisiert kriminelles Verhalten die ihm zur Auftragsdurchführung eingeräumte Verfügungsmacht missbraucht und die Ladung verbringt“.

CMR-Versicherung

Im Straßengütertransport hat sich der Frachtführer üblicherweise mit einer Verkehrshaftungsversicherung – CMR-Versicherung – eingedeckt. Gegenstand dieser Versicherung ist die Abdeckung des Haftungsrisikos des Straßenfrachtführers (des Versicherungsnehmers) aus seiner Frachtführertätigkeit gemäß den zwingenden Bestimmungen der CMR und schützt ihn in seiner unternehmerischen und gewerblichen Tätigkeit vor (ruinösen) Schadenersatzverpflichtungen. Grundsätzlich wird die Haftung für „grobes Verschulden“ gemäß Art 29 CMR in den marktüblichen österreichischen Verkehrshaftungsversicherungen mitversichert, weshalb die Versicherung grundsätz-



Rechtsanwalt Wolfgang Motter (li.) und Rechtsanwaltsanwältin Vincent Bretschneider (re.) sind Experten auf dem Gebiet des Transport-, Speditions- und Logistikrechts bei der Walch Zehetbauer Motter Rechtsanwälte OG

lich auch derartige begründete Ersatzansprüche befriedigt.

Versicherungsklauseln

In bestimmten Fällen kann jedoch „grobes Verschulden“ des Frachtführers versicherungsrechtlich auch zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Es besteht nämlich Vertragsfreiheit bezüglich der Versicherungsbedingungen und der in Österreich gewährte Deckungsschutz kann inhaltliche Unterschiede aufweisen. In den Polizzen sind regelmäßig nachstehende Klauseln zu finden: „Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aufgrund von Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben, sofern dieser bei der Auswahl und Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat.“ oder „Dem Versicherungsnehmer obliegt es, die Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Spediteurs auszuwählen.“ Verletzt der Frachtführer eine der vereinbarten (versicherungsvertraglichen) Obliegenheiten „grobschuldhaft“, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, sohin nicht leistungspflichtig. Im Ergebnis bedeutet

das: Die Versicherung wird bei „grob fahrlässiger“ Auswahl des Subfrachtführers bzw. ohne dessen ausreichende Kontrolle im Schadensfall leistungsfrei. Zur Begründung von Leistungsfreiheit muss die Obliegenheitsverletzung der Geschäftsführung zurechenbar sein (gesetzliche Vertreter, Prokuristen oder selbständige Leiter von Zweigniederlassungen); eine Verletzung der Obliegenheit bloß durch einen Mitarbeiter (z.B. Disponenten) reicht in der Regel noch nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers aus. Abgestellt wird daher im Wesentlichen auf ein „grob fahrlässiges“ Organisationsverschulden im Unternehmen.

Prüfen, prüfen, prüfen

Vom Frachtführer bzw. Spediteur wird verlangt, dass er die Gefahren bei der Beauftragung von Subfrachtführern über Frachtenbörsen kennt und diesen entgegenwirkt. Daher ist der Subfrachtführer vor Beauftragung zu prüfen, wobei die Prüfung umso sorgfältiger sein muss, je höher die Diebstahlsgefahr ist. Dafür sind im Unternehmen in geeigneter Art und Weise Prüfkriterien zu erstellen (Checklisten), die von den Mitarbeitern zu beachten sind. Die Einhaltung der Prüfkri-

terien ist zudem regelmäßig zu überwachen, denn durch diese soll erkennbar sein, ob es sich tatsächlich um einen Subfrachtführer oder doch einen Betrüger handelt. Deswegen ist nicht nur sicherzustellen, dass wesentliche Unterlagen zur Verifizierung des Subfrachtführers von diesem vorgelegt werden, sondern dass diese auch hinterfragt werden. Die prüfenden Mitarbeiter müssen wissen, wie sie prüfen sollen und Fälschungen erkennen. Wichtige Unterlagen sind in diesem Fall z.B. der Gewerbeberechtigungsbescheid/EU-Gemeinschaftslizenz, ein aktueller Firmenbuchauszug sowie Versicherungsnachweis, Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises und die Führerscheinkopie des Fahrers. Auch sollten Telefon- bzw. Faxnummer, E-Mail-Adresse, Kennzeichen des eingesetzten Lkw, IBAN, BIC- und UID-Nummer überprüft werden.

Fazit

Im dargestellten Fall hat der Hauptfrachtführer den Schaden dem Geschädigten jedenfalls nach Art 29 CMR in voller Höhe zu ersetzen, ohne dass sich der Hauptfrachtführer auf ein unabwendbares Ereignis oder die Haftungsbeschränkungen der Kilogramm-Haftung der CMR berufen kann. Umgekehrt aber kann der Verkehrshaftungsversicherer des Hauptfrachtführers bei „grob fahrlässiger“ Auswahl bzw. unzureichender Kontrolle des Subfrachtführers leistungsfrei werden. Da sich ein Regress gegenüber Kriminellen – sofern diese überhaupt gefasst werden können – in vielen Fällen als schwierig erweist, hat der Hauptfrachtführer im Ergebnis den Schaden diesfalls selbst zu tragen.

ANZEIGE



IHR ANSPRECHPARTNER FÜR MASSGESCHNEIDERTE LOGISTIKLÖSUNGEN

Rhenus Donauhafen Krems GmbH & Co KG
Karl-Mierka-Straße 7-9 · A – 3500 Krems
Telefon: +43 2732 73571-0
E-Mail: donauhafen@at.rhenus.com
Internet: www.rhenus-hafenkrems.com

RHENUS
LOGISTICS

ANZEIGE

MOVING LIMITS — IHR PARTNER FÜR OPTIMALE LOGISTIK AUF DER SCHIENE



INNOFREIGHT Solutions GmbH
Grazer Straße 18, A-8600 Bruck an der Mur
Tel.: +43 3862 8989 242
info@innofreight.com | www.innofreight.com

innofreight